

## **1447 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

# **Bericht des Justizausschusses**

### **über die Regierungsvorlage (1247 der Beilagen): Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke samt Durchführungsvorschriften**

Der Vertrag sieht vor, ein entsprechendes Internationales Register zu errichten, und zwar im Rahmen eines weiteren Verbandes innerhalb der Welturheberrechtsorganisation (World Intellectual Property Organization, WIPO). Dieses Register soll hauptsächlich der Eintragung von Rechten und Rechtsansprüchen für audiovisuelle Werke dienen. Diese Registrierungen gelten als wahr, solange das Gegenteil nicht bewiesen wird (Umkehr der Beweislast). Auf Grund der Eintragungen wird die Rechtssicherheit auf dem erfaßten Gebiet erhöht. Dies gilt sowohl für die Rechtseigentümer als auch für zukünftige potentielle Lizenznehmer.

Ziel dieses Internationalen Registers ist somit eine möglichst einfache und finanziell nicht aufwendige Möglichkeit der Feststellung von Rechten an audiovisuellen Werken und damit die Schaffung eines wirksamen Schutzes von Filmwerken vor „Piraterie“.

Die insgesamt neun Regeln der Durchführungsvorschriften beziehen sich auf die Registriervorgänge und -erfordernisse.

**Dr. Gaigg**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann

Der Justizausschuß hat diesen Vertrag in seiner Sitzung am 29. Juni 1990 in Verhandlung genommen. An der sich an die Ausführungen des Berichterstatters anschließenden Debatte beteiligte sich der Abgeordnete Dr. Gräflich sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Sodann wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung dieses Staatsvertrages zu empfehlen.

Im übrigen war der Justizausschuß der Meinung, daß die Erlassung eines besonderen Bundesgesetzes im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung entbehrlich erscheint.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke samt Durchführungsvorschriften, dessen Artikel 8 verfassungsändernd ist (1247 der Beilagen), wird genehmigt.

Wien, 1990 06 29